

**Verwaltungsvorschrift**  
**zur Regelung der Erstattung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg gezahlten Aufwandsentschädigungen für Biberberater/Biberberaterinnen**

**1. Zweck**

Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg die von diesen den als Naturschutz Helfer und -helferinnen bestellten ehrenamtlichen Biberberatern und Biberberaterinnen gewährte Aufwandsentschädigung.

**2. Höhe der Erstattung durch das Land**

Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten für die bestellten ehrenamtlichen Biberberater und Biberberaterinnen eine nachgewiesene Aufwandsentschädigung bis max. 400€ je Kalenderjahr. Bei nicht vollständig erbrachten Kalenderjahren kann je begonnenem Bestellungsmonat ein Zwölftel der Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden.

**3. Verfahren**

**3.1 Bestellungs nachweis**

Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg übermitteln dem Landesamt für Umwelt (LfU) unmittelbar nach Bestellung der einzelnen ehrenamtlichen Biberberater bzw. Biberberaterinnen eine Kopie der Bestellsurkunde. Pro Landkreis dürfen maximal drei ehrenamtliche Biberberater/-innen und pro kreisfreier Stadt ein(e) ehrenamtliche(r) Biberberater/in in jedem Kalenderjahr zur Abrechnung gebracht werden.

**3.2 Zahlungsnachweis**

Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg übergeben dem Landesamt für Umwelt (LfU) bis zum 30.10. eines jeden Jahres eine namentliche Liste der im Kalenderjahr bestellten ehrenamtlichen Biberberater/-innen unter Angabe des Beginns und, sofern zutreffend, des Endes des Bestellszeitraumes sowie der als Aufwandsentschädigungen geleisteten Zahlungen unter Angabe von Bankverbindung und Kassenzeichen. Sofern der Bestellszeitraum eines/r Biberberaters/in kein vollständiges Kalenderjahr umfasst hat, wird die Aufwandsentschädigung zu einem Zwölftel für jeden begonnenen Monat des Bestellszeitraumes erstattet.

**3.3 Prüfung der sachlichen Richtigkeit**

Das Landesamt für Umwelt (LfU) prüft und bestätigt die sachliche Richtigkeit der bei ihm gem. 3.2 eingegangenen Nachweise.

**3.4 Auszahlung**

Das Landesamt für Umwelt (LfU) weist die Zahlung den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß geprüftem Zahlungsnachweis an. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage der Mittelzuweisung aus Kapitel 10 070 Titel 526 10.

**4. Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Erstattung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg gezahlten Aufwandsentschädigungen für Biberberater/Biberberaterinnen vom 22. März 2017 außer Kraft.

Potsdam, den

Der Staatssekretär  
für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz



Gregor Beyer